

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
FKM Buster A&R GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Holländer Straße 18
68219 Mannheim

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

08.06.2021

Mein Aktenzeichen
314-23-137-002/2020
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marita Heimermann
Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2514
0261 120-882514

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
eines Zwischenlagers für Altöle und Altemulsionen sowie einer Anlage zur des-
tillativen Behandlung von Altemulsionen in Kobern-Gondorf**

A. G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.1 Zu Gunsten der FKM Buster A&R GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Holländer Straße 18, 68219 Mannheim, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Kobern, Flur 37, Flurstücke 43/25 und 43/26,

eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr (hier: Behandlungsanlage für Altemulsionen und Öl-Wassergemische mit einer Durchsatzkapazität von 38 Tonnen je Tag bzw. 14.000 T pro Jahr) sowie

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: Zwischenlager für Altöle und Altemulsionen mit einer Gesamtlagerkapazität von 256 Tonnen)

1/48

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt bzw. gelagert werden.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, am 07.07.2020 eingereichte sowie am 13.10.2020 und 06.04.2021 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Deckblatt 1:

1. Vorstellung des Vorhabens
 - 1.1. Gesamtinhaltsverzeichnis
 - 1.2. Kurzbeschreibung zum Genehmigungsantrag

Deckblatt 2:

2. Formularsatz 1 einer Anlage (Tanklager für Altöle und Altemulsionen) zum Antrag auf Genehmigung zweier Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz:
 - 2.1. Antrag
 - Formular 1.1
 - Formular 1.2
 - 2.2. Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 2
 - 2.3. Anlagedaten vom 06.04.2021
 - Formular 3
 - 2.4. Gehandhabte Stoffe
 - Formular 4
 - 2.5. Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)
 - Formular 5.1Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)
 - Formular 5.2
 - 2.6. Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
 - Formular 6.1Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO₂, N₂O, PFC)
 - Formular 6.2
 - 2.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - Formular 7
 - 2.8. Angaben zur StörfallV – Angaben zum Betriebsbereich
 - Formular 8.1Angaben zur StörfallV – Anlagen in Betriebsbereichen
 - Formular 8.2

- | | |
|---|-----------------|
| Angaben zur StörfallV – Angemessener Sicherheitsabstand | - Formular 8.3 |
| 2.9. Angaben zu den Abfällen | - Formular 9.1 |
| Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung | - Formular 9.2 |
| 2.10. Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.1 |
| Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.2 |
| Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.3 |
| 2.11. Brandschutz | - Formular 11.1 |
| Rückhaltung bei Brandereignissen | - Formular 11.2 |
| 2.12. Naturschutz und Landschaftspflege | - Formular 12.1 |
| UVP-Screening gem. UVPG | - Formular 12.2 |
| 2.13. Ansprechperson | - Anlage 1 |
| 2.14. Prüfkatalog zur Ermittlung UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG | |
| 3. Formularsatz 2 einer Anlage (Anlage zur destillativen Behandlung von Altemulsio- | |
| nen) zum Antrag auf Genehmigung zweier Anlagen nach dem Bundes-Immissi- | |
| onsschutzgesetz: | |
| 3.1. Antrag | - Formular 1.1 |
| | - Formular 1.2 |
| 3.2. Verzeichnis der Unterlagen | - Formular 2 |
| 3.3. Anlagedaten vom 06.04.2021 | - Formular 3 |
| 3.4. Gehandhabte Stoffe | - Formular 4 |
| 3.5. Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) | - Formular 5.2 |
| Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom) | - Formular 5.1 |
| 3.6. Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) | - Formular 6.1 |
| vom 06.04.2021 | |
| Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO ₂ , N ₂ O, PFC) | - Formular 6.2 |
| 3.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate | - Formular 7 |
| 3.8. Angaben zur StörfallV – Angaben zum Betriebsbereich | - Formular 8.1 |
| Angaben zur StörfallV – Anlagen in Betriebsbereichen | - Formular 8.2 |
| Angaben zur StörfallV – Angemessener Sicherheitsabstand | - Formular 8.3 |
| 3.9. Angaben zu den Abfällen vom 09.04.2021 | - Formular 9.1 |
| Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung v. 09.04.21 | - Formular 9.2 |
| Angaben zum Abwasser vom 09.04.2021 | - Formular 9.36 |

- | | |
|---|-----------------|
| 3.10. Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.1 |
| Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.2 |
| Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.3 |
| 3.11. Angaben zum Brandschutz | - Formular 11.1 |
| Rückhaltung bei Brandereignissen | - Formular 11.2 |
| 3.12. Naturschutz und Landschaftspflege | - Formular 12.1 |
| UVP-Screening gem. UVPG | - Formular 12.2 |
| 3.13. Ansprechperson | - Anlage 1 |
| 3.14. Prüfkatalog zur Ermittlung UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG | |

Deckblatt 3:

4. Erläuterungsbericht
 - 4.1. Einführung und Erläuterungen zu dem nach 4. BImSchV beantragten Vorhaben und den Tätigkeiten
 - 4.2. Beschreibung des Standorts
 - 4.3. Verfahrensbeschreibung und Abläufe vom 09.04.2021
 - 4.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 09.04.2021
 - 4.5. Umgang mit Gefahrstoffen und Arbeitsschutz
 - 4.6. Anwendung der Störfall-Verordnung
 - 4.7. Umweltauswirkungen und allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG
 - 4.8. Anwendung der Nachweisverordnung
 - 4.9. Sicherheitsleistung und Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 4.10. Eingriffe in Natur und Landschaft

Deckblatt 4:

5. Bauantragsunterlagen
 - 5.1. Bestätigung des Eigentümers vom 06.08.2020
 - 5.2. Antrag auf Baugenehmigung - Blatt 1 – 6
 - 5.3. Baubeschreibung Gebäude - Blatt 1 – 4
 - 5.4. Betriebsbeschreibung - Blatt 1 – 2
 - 5.5. Berechnungen zum Bauantrag
 - 5.6. Auszug Geobasisinformationen vom 28.06.2020 M 1 : 1.000
 - 5.7. Lage- und Höhenplan mit Abstandsflächen vom 23.06.2020 M 1 : 500

5.8. Statistik der Baugenehmigungen

Deckblätter 5 und 6:

6. Schematische Darstellung

- | | |
|---|--------------|
| 6.1. Ausschnitt Topographische Karte, Ausgabe 2019 | M 1 : 25.000 |
| 6.2. Bebauungsplanzeichnung, Nr. 190104 vom 04.01.2019 | M 1 : 2.000 |
| - Textliche Festsetzungen „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“ | |
| 6.3. Lage- und Höhenplan, Nr. 191117 vom 03.12.2019 | M 1 : 250 |
| 6.4. Außenplanung, Ansicht, Schnitte, Nr. A_S_100 - C v. 16.03.2021 | M 1 : 100 |
| 6.5. Ansichten, Schnitte, Nr. A_S_100 vom 27.03.2020 | M 1 : 100 |
| 6.6. Grundriss, Nr. G_100 - Index B vom 16.03.2021 | M 1 : 100 |
| 6.7. Teilgrundriss vom 03.01.2021 | M 1 : 100 |
| 6.8. Verfahrensschema Abwasseraufbereitung, Rev. vom 17.12.2020 | |
| 6.9. Aufstellungsplan Koagulierungsseparator ohne Datum | M 1 : 75 |

Deckblätter 7 a - o:

7. Sonstige Unterlagen

7.1. Beschreibung Verdampferanlage **mit Prüfeintragungen**

- Funktionsbeschreibung der Anlage vom 09.04.2021
- Technische Information Narval-Verdampferanlage der Fa. Incro, S. A.
- Fachbetriebszertifikat TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 08.04.2019 für INCRO, S.A.
- Aufstellplan Abwasseraufbereitung vom 12.07.2019 o. M.

7.2. Anlagenbeschreibungen zur Nachreinigung der abgetrennten Prozessabwasser und zur Reinigung der Abluft aus der Verdampferanlage und aus dem Konzentrattank L4 vom 09.04.2021

- Technische Information Aktivkohle Pool W1-3 der Fa. CarboTech AC GmbH
- Technische Information GFK-Druckbehälter der Fa. GUT mbH
- Prüfberichte Industrieabwasser vom 31.10.2019 und 19.02.2019 der eurofins GmbH

7.3. Emissionen, Immissionen

- Analysenzertifikat Abluftproben vom 24.02.2020 der Petro Lab GmbH
- Technische Information Aktivkohle DGF 4 der Fa. CarboTech AC GmbH

- Auszug Bericht der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17.04.2010 zur Ermittlung der Geruchskonzentration und Prognose der Geruchsstoffimmissionen
- 7.4. Überwachungskonzept, Eingangskontrolle, Behandlung vom 09.04.2021
- Muster Abwasseruntersuchungsbericht vom 09.04.2021
- 7.5. Antragsunterlagen zur Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG vom 09.04.2021 **mit Prüfeintragungen**
- Entwässerungsantrag vom 22.09.2020
 - Entwässerungskonzept vom 09.04.2021
 - Berechnung der Rohrquerschnitte zum Entwässerungsantrag
 - Formular zum Antrag gem. § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG vom 09.04.2021
- 7.6. Lärmsituation
- Schalltechnisches Gutachten der SGS TÜV Saar GmbH vom 06.10.2020
- 7.7. Antragsunterlagen zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 09.04.2021
- Sachverständigengutachten der DEKRA vom 03.05.2020
 - Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vom 14.02.2020
 - Regelmäßige Überwachung der Dichtigkeit nach § 46 AwSV
 - Fachbetriebszertifikat der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.05.2020 für F.K.M Buster Altöl- und Reststoffentsorgung GmbH
- 7.8. Einstufung Altöle Sammelkategorie 1 gemäß 12. BImSchV
- Prüfberichte Altöluntersuchung vom 14.01.2020 und 31.01.2020 der eurofins GmbH
 - Analysenzertifikat Altöl vom 27.01.2020 der Petro Lab GmbH
- 7.9. Erdbebenzonenkarte für Kobern-Gondorf
- Ausschnitt topographische Karte M 1 : 25.000
 - Erdbebennachweis Lagertanks des Ingenieurbüros für Bauwesen Dipl. Ing. Gregor Braun vom 23.07.2014
 - Technisches Datenblatt Stahltanks der altmayerBTD GmbH & Co. KG
- 7.10. Hochwassergefahrenkarte für Kobern-Gondorf
- Ausschnitt topographische Risikokarte o. M.
- 7.11. Bodenunteruntersuchungen auf dem Industriegebiet A61

- Baugrundgutachten und abfalltechnischer Prüfbericht des Bodenmechanischen Labors Grumm vom 20.03.2008 mit Anhängen

7.12. Entsorgungskosten zur Berechnung der Sicherheitsleistung

- Angebote zur Entsorgung der Firmen Zache Entsorgung AG vom 04.02.2020 und UFO Rohrreinigungsdienst GmbH vom 05.10.2020
- Fachbetriebszertifikat der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.05.2020 für UFO Rohrreinigungsdienst GmbH

7.13. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, Auszüge Genehmigungen, Entsorgungsnachweis

- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb der TÜO GmbH vom 03.12.2019
- Bestätigung der Stadt Mannheim, Az. 63.323 vom 30.04.1998
- Schreiben des RP Karlsruhe, Az. 314-89 701 AWZ 047 vom 25.12.2012
- Genehmigung der Stadt Mannheim, Az. 63.320 vom 08.06.1989
- Genehmigung des RP Karlsruhe, Az. 54.2 b3-66344.7 vom 31.07.2007
- Umschlüsselung der Stadt Mannheim, Az. 63.320 vom 18.12.1998
- Entsorgungsnachweis AVV 19 02 07 des LFU Bayern vom 22.04.2020

7.14. Sicherheitsdatenblätter

- Wassermischbare Kühlschmierstoffkonzentrate Hysol RX von Castrol und EMULSOGEN MTP 070 von Clariant
- Schmierstoff SP 500 F von H&R und DL Hydrauliköl 68 von Lukoil
- Betriebsstoffe Membrano PA von Dr. Nähring Water Treatment GmbH, Aktivkohle von CarboTech
- Altöle Sortengruppe 1, Öle und Konzentrate sowie Altemulsionen

7.15. Alarmplan, sicherheitstechnische Anweisungen

- Alarmplan
- Unterweisung Rauchgase vom 11.06.2019
- Betriebsanweisungen:
 - Altemulsionen Stand: 06/2019,
 - Altöle Sammelkategorie 1 Stand: 09/2019,
 - Altöle Sammelkategorie 2 + 4 und Konzentrate, Bearbeitungsöle, altölehaltige Abfälle Stand: 10/2019
 - Anorganische Säuren und Laugen sowie alle anorganischen ätzende Stoffe Stand 08.2019

- Aktivkohle DGK-P Stand 09/2019
- Verhalten auf dem eigenen und auf fremden Werksgelände Stand 08/2019
- Persönliche Schutzausrüstung Stand 08/2019
- Benutzung eines Auffangsystems der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz Stand 09/2020 vom 09.04.2021
- Technische Information ALAN-Abgas-Schlauchroller der Fa. Vaupel

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Bau der Anlage
 - 2.2 Arbeitsschutz
 - 2.3 Brandschutz
 - 2.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 2.5 Anlagenkontrollen
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Annahme und Behandlung der Abfälle
 - 3.2 Arbeitsschutz
 - 3.3 Immissionsschutz
4. Einleitung von Abwasser on öffentliche Abwasseranlagen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Überwachungsstelle und Anforderungen
 - 4.3 Selbstüberwachung
5. Dokumentation
 - 5.1 Anlagenbetrieb
 - 5.2 Einleitung von Abwasser
6. Schadensfälle und Störungen
7. Hinweise
 - 7.1 Allgemeine Hinweise
 - 7.2 Arbeitsschutz
 - 7.3 Einleitung von Abwasser
 - 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundelie-

genden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (TRwS, DWA-Regelwerk etc.) sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften (LBauO, KrWG, WHG, AwSV, etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ferner sind das WHG, das LWG, die AwSV sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu beachten.
- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 31.000,- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.
- Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.
- Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.
- Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

2 Errichtung der Anlage

2.1 Bau der Anlage

2.1.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Industriepark A61 Teilbereiche 1 + 2“ i.d.F. der 3. Änderung genauestens zu beachten und einzuhalten.

2.1.2 Bei dem Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen sind die Bestimmungen der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung –GarVO) genauestens zu beachten und einzuhalten. Auf dem zu bebauenden Grundstück sind 2 KFZ-Stellplätze für Personenkraftwagen mit jeweils einer Größe von mindestens 2,30 m x 5,00 m anzulegen. (§ 4 Abs.2 Garagenverordnung –GarVO- ist zu beachten)

2.1.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwa-

chung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Hinweis: Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs.3 LBauO).

- 2.1.4 Bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 2 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden.
- 2.1.5 Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Bauarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.
- 2.1.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zur genehmigten Maßnahme vorliegt.
- 2.1.7 Es dürfen nur Bauarbeiten ausgeführt werden, für die geprüfte Unterlagen vom Prüfingenieur vorliegen und die durch den Prüfingenieur bei der Baukontrolle freigegeben wurden.
- 2.1.8 Der Prüfingenieur für Baustatik hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen zu prüfen und hierüber eine Bescheinigung mit den dazugehörigen Gütenachweisen auszustellen. Diese Bescheinigung ist
 - gemeinsam mit der Meldung der Rohbaufertigstellung und einschließlich der geprüften Erstaussfertigung des Standsicherheitsnachweises bei der KV MYK, untere Bauaufsichtsbehörde, und
 - der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 vorzulegen.

2.2 Arbeitsschutz

- 2.2.1 Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Als geeignet können Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der ASR A1.5/1,2¹ entsprechen.
- 2.2.2 Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutschhemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dies kann gegeben sein, wenn sich die Oberflächen innerhalb eines Fußbodens (z. B. bei Abdeckungen, Markierungen oder aufgeklebten Folien) oder von angrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.
- 2.2.3 Ablauföffnungen und Ablaufrinnen sind tritt- und kippstabil, bodengleich und ausreichend tragfähig abzudecken.
- 2.2.4 Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3² vorzunehmen.
- 2.2.5 Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellbar sein können, sind auch von außen mit dem Verbotssymbol „P023 Abstellen oder Lagern verboten“ gemäß der ASR A1.3 zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.
- 2.2.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrich-

¹ ASR A1.5/1,2: Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2: „Fußböden“, Ausgabe: Februar 2013, zuletzt geändert 30. Juni 2017 (GMBI S. 398)

² ASR A1.3; Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert 06.07.2017 (GMBI 2017, S. 398)

tungenauszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der ASR A3.4³ gewährleisten.

- 2.2.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.
- 2.2.8 Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Lichtbänder, deren Aufsatzkranz weniger als 0,50 m über die Dachfläche hinausragt, sind mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen auszuführen, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.
- 2.2.9 Im Toiletten-, und Umkleide/Duschraum ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

2.3 Brandschutz

- 2.3.1 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der KV MYK (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095⁴ anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.2 Alle Ausgänge und Notausgänge müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein sowie in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.3.3 Die im Formular 11.1 der Antragsunterlagen vom 15.06.2020 angegebenen 6 Feuerlöscher sind vorzugsweise in der Nähe von Ausgangstüren gut sichtbar

³ ASR A3.4: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert am 10. April 2014 (GMBl. 2014, S.287)

⁴ DIN 14 095: „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

und leicht zugänglich zu installieren. Die Feuerlöscher müssen der DIN EN 3⁵ entsprechen.

2.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemein

2.4.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Maßnahme sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

- WHG, insbesondere die § 62 Abs. 2 und § 63 Abs. 4,
- AwSV, insbesondere die §§ 15, 17, 23, 24, 39, 41 - 47, 62
- TRwS DWA-A 779⁶, 781⁷, 786⁸, 791-1⁹,
- DAfStb-Richtlinie (BUmwS)¹⁰ sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

2.4.2 Inbetriebnahme und Stilllegungen jener Anlagen sind mindestens 6 Wochen im Voraus der KV MYK, UWB mit den beigefügten Anzeigeformularen (Anlage 3) schriftlich anzuzeigen.

⁵ DIN EN 3: Tragbare Feuerlöscher, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁶ Arbeitsblatt DWA-A 779 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen – Entwurf Dezember 2018, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

⁷ Arbeitsblatt DWA-A 781, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, Dezember 2001, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

⁸ Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Dichtflächen - Oktober 2005, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

⁹ Arbeitsblatt DWA-A 791-1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)– Heizölverbraucheranlagen, Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen, Februar 2015, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

¹⁰ DAfStb-Richtlinie (BUmwS): Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS), Ausgabedatum: März 2011, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- 2.4.3 Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden – bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die KV MYK, UWB zu informieren.

Anforderungen an Abfüllflächen

- 2.4.4 Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtfläche ist nachzuweisen – auch für den Bauteilrandbereich zur Fugenkonstruktion. Den rechnerischen Dichtheitsnachweisen ist eine äquivalente Beaufschlagung von einmalig 8 Stunden zugrunde zu legen.
- 2.4.5 Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass die austretende wassergefährdende Flüssigkeit sicher zurückgehalten werden kann. Sie muss den Wirkungsbereich des Schlauches¹¹ zuzüglich der Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Bauteilen oder Flächen (z. B. Aufkantungen) sowie die zugehörigen Rinnen und Bodenabläufe umfassen. Der Wirkungsbereich kann durch Spritzschutzwände oder Gebäude verkleinert werden, sofern sichergestellt ist, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden. Die Wirkungsbereiche sind zu ermitteln, festzulegen und in der Anlagendokumentation festzuhalten.
- 2.4.6 Die Rückhalteeinrichtung muss das erforderliche Rückhaltevolumen aufnehmen können. Dieses ist unter Berücksichtigung von TRwS 779:2018-12 (Entwurf) Abschnitt 6.1.2 zu bestimmen und in der Anlagendokumentation festzuhalten. Das Rückhaltevolumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens 0,9 m³ betragen.

Rückhalteeinrichtungen aus FD/FDE-Beton als Ortbeton

- 2.4.7 Rückhalteeinrichtungen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD- oder FDE-Beton) sind gemäß TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 6 bzw. Nr. 7 auszuführen und zu betreiben. Bei der Planung und der Ausführung sind die Bestimmungen der MVV

¹¹ Druckleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 2,5 Meter nach allen Seiten;
Saugleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 1,0 Meter nach allen Seiten

TB C 2.15.16 mit Anlage C 2.15.11¹² zu beachten – insbesondere auch die DAfStB-Richtlinie BUmwS.

- 2.4.8 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zwecks Überwachung der baulichen Anlage eine Liste zu überprüfender Aspekte zu erstellen für
- a) Prüfungen während der Bauausführung,
 - b) Erstprüfung nach Fertigstellung sowie
 - c) wiederkehrende Prüfungen.
- Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen in Abstimmung mit dem Sachverständigen anzugeben. Die Liste ist bei Bedarf fortzuschreiben.
- 2.4.9 Es ist ein "Konzept für den Beaufschlagungsfall" entsprechend Teil 1 Abschnitt 8.5 BUmwS zu erstellen und den verantwortlichen Personen, insbesondere auch dem Tragwerksplaner, zu Beginn der Planung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.10 Die Planungsunterlagen sind durch einen Tragwerksplaner in prüffähiger Form zu verfassen. Die Planung ist mit dem Sachverständigen nach AwSV abzustimmen. Die Dichtheitsnachweise und der Bericht des Sachverständigen sind vor Baubeginn der Rückhalteeinrichtung der KV MYK, UWB vorzulegen.
- 2.4.11 Die Überwachung durch den Betreiber und durch den Sachverständigen nach AwSV sind entsprechend Teil 1 Abschnitt 8.4 in Verbindung mit der Prüfanleitung in Abschnitt 7.5 Absatz 2 BUmwS durchzuführen.
- 2.4.12 Die Dichtflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ gemäß § 46 AwSV erfolgt ist und diese keine erheblichen oder gefährlichen Mängel ergeben hat. Der Bericht zur Prüfung ist der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.

2.5 Anlagenkontrollen

¹² Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2020/1 (340 Seiten) Ausgabe 2020/1; Amtliche Mitteilungen 2021/1 (Ausgabe: 19. Januar 2021), Quelle: Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

2.5.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31

zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Bei der Abnahme sind folgende Dokumente:

- Bestätigung des Prüfenieurs gemäß Nebenbestimmung 2.1.8
- Abgestimmte Feuerwehrläne gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.1
- Bericht des AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme zur mängelfreien Ausführung gemäß Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.12 und 2.5.2
- Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.1.1
- Formulare 9.1 und 9.2 gemäß Nebenbestimmungen Nr. 3.1.4

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

2.5.2 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

Lfd. Buchstabe	Bezeichnung	WGK	Gefährdungsstufe
a)	Altöltank L 1; 100 m ³	3	D
b)	Altöltank L 2; 50 m ³	3	D

c)	Emulsionstank L 3/1; 50 m ³	3	D
d)	Emulsionstank L 3/2; 50 m ³	3	D
e)	Konzentrattank L 4; 50 m ³	3	D
f)	Abfüllanlage		D

Für a) bis e) gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- wiederkehrend alle 5 Jahre
- zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage

3 Betrieb der Anlage

3.1 Annahme und Behandlung der Abfälle

3.1.1 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die zu prüfenden Merkmale der Abfälle sind in einer Arbeitsanweisung festzulegen, ebenso nach welchen Kriterien Abfälle angenommen werden dürfen bzw. zurückgewiesen werden müssen. Zu prüfende Merkmale sind u. a. Mengen, Abfallschlüssel, Sichtkontrolle, Probenahme bzw. Prüfung von Analyseergebnissen. Zurückzuweisende Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. (BVT 2b)

3.1.2 Abfälle dürfen nur dann zusammen behandelt und vermischt werden, wenn dadurch eine hochwertige Verwertung der Abfälle nicht behindert wird und diese Abfälle in der finalen Entsorgungsanlage vor der Behandlung vermischt werden dürfen. Es müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 - 3 KrWG sowie des § 4 Abs. 4 AltöIV erfüllt sein.

3.1.3 Eine Vermischung von Abfallfraktionen unterschiedlicher Belastungsstufen zum Zweck der Aufbereitungs- und Verwertungsfähigkeit ist nicht zulässig (Verdünnungsverbot), insbesondere darf durch die Vermischung kein ursprünglich als gefährlich eingestufte Abfall durch die Vermischung seine AVV-Zuordnung als

gefährlicher Abfall verlieren. In diesen Fällen ist die gesamte Charge als gef. Abfall einzustufen.

- 3.1.4 Bei der Reinigung der Tanks fallen Spülwässer an. Diese Abfälle sind einem Abfallschlüssel zuzuordnen und die Formulare 9.1 und 9.2 der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.

3.2 Arbeitsschutz

- 3.2.1 Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein.

- 3.2.2 Innerhalb der Halle dürfen Verbrennungsmotoren nur dann laufen, wenn die Auspuffgase unmittelbar an der Austrittsstelle abgesaugt und ins Freie geleitet werden.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Die Empfehlungen und Festlegungen des schalltechnischen Gutachtens der SGS-TÜV Saar GmbH, Auftrag-Nr. 5470288 vom 06.10.2020 sind bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten. Die in dem Gutachten angesetzten Betriebsdaten dürfen beim späteren Betrieb nicht überschritten werden.

- 3.3.2 Für die nachstehend genannten Immissionsorte darf der von der Anlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen folgende Werte nicht überschreiten:

	tags	nachts
IO 1: Hengsthof, IP 1	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 2: Hengsthof, IP 2	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 2: Hengsthof, IP 3	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 4: Am Bahnhof 8	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 4a: Am Bahnhof 7	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 5: Waldstraße 92A	49 dB(A)	34 dB(A)

IO 5a: Auf'm Rausch 13	49 dB(A)	34 dB(A)
IO 6: Waldstraße 92A	49 dB(A)	34 dB(A)
IO 7: Künstlerhof	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 8: Bassenheimer Str. 50 (Wolken)	49 dB(A)	34 dB(A)
IO 9a: Amazon, Büros 1	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 9b: Amazon, Büros 2	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 9c: Amazon, Büros 3	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 10: Hermes, Büros	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 11: alfa Media Partner	64 dB(A)	64 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Industriegebiet (IO 9a, IO 9b, IO 9c, IO 10, IO 11), einem Gewerbegebiet (IO 1, IO 2, IO 3), einem allgemeinen Wohngebiet (IO 5, IO 5a, IO 6) und einem Mischgebiet (IO 4, IO 4a, IO 7, IO 8) zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) und am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm).

3.3.3 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe in der Hallenabluft dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- Geruchsintensive Stoffe 500 GE/m³

3.3.4 Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Ref. 31 unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

4 Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 WHG i. V. m. § 67 LWG. Änderungen der bestellten Personen sind der SGD Nord, Ref. WAB Koblenz zu melden.
- 4.1.2 Die Entwässerungsanlagen sind im Einvernehmen mit der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Stelle (Abwasserzweckverband Industriepark A61/GVZ Koblenz) auszuführen. Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986¹³ auszuführen.
- 4.1.3 Die Fertigstellung der Überwachungsstelle gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 sind der SGD Nord, Ref. 31 mit der Beantragung der Abnahme nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind auch Bestandspläne vorzulegen, aus denen die Lage der Überwachungsstelle ersichtlich ist.
- 4.1.4 Die Allgemeine Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz, in der derzeit geltenden Fassung, ist zu beachten.

¹³ DIN 1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- 4.1.5 Die Bescheidsinhaberin hat die Einleitung jeder Abwassercharge rechtzeitig dem Personal des Klärwerkes Urmitz Bahnhof – sowie SGD Nord, WAB Koblenz (per Mail an gewaesserueberwachung@sgdnord.rpl.de), um eine geeignete behördliche Überwachung durch kurzfristige Probenahme zu gewährleisten – bekannt zu geben.
- 4.1.6 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 4.1.7 Der Betreiber hat die Messinstrumente (wie z. B. pH-Wert- und Durchflussmessung) mindestens jährlich zu warten oder einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient werden und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
- 4.1.8 Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der SGD Nord, WAB KO rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.

4.2 Überwachungsstelle und Anforderungen

- 4.2.1 Die nachfolgend genannte Überwachungsstelle ist mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Messstellennummer und die Bezeichnung deutlich sichtbar sind.

Bezeichnung	Messstellen-Nr.	OW *	NW *
ÜWS: Probenahmegefäß im Ablauf des Destillat-Behälters L5	2711900612	392433	5578654

* Koordinaten nach UTM/ETRS 89; OW = Ostwert; NW = Nordwert

Im Ablauf der unter 4.1 genannten Überwachungsstelle ist eine kontinuierliche Mengenmessungen durchzuführen.

4.2.2 Die Abwässer müssen an der Überwachungsstelle folgenden Anforderungen genügen:

Anhang der AbwV	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /Woche	m ³ /a
27	19	95	253	13.140

4.2.3 Die nachfolgenden Überwachungswerte des Anhangs 27 der AbwV bzw. der Tabelle 6.2 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2018/1147¹⁴ für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen (BVT-assoziierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen in einen Vorfluter) sind einzuhalten:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]
AOX ²⁾ *)	1,0
Arsen ¹⁾	0,1
Blei ¹⁾	0,3
Cadmium ¹⁾	0,1
Chrom ges. ¹⁾	0,3
Chrom VI ²⁾	0,1
Kupfer ¹⁾	0,5
Nickel ¹⁾	1,0
Quecksilber ¹⁾	0,01
Zink ¹⁾	2,0
Cyanid, leicht freisetzbar ²⁾	0,1
Sulfid, leicht freisetzbar ²⁾	1,0

¹⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Chlor, freies ²⁾	0,5
Benzol und Derivate ¹⁾	1,0
Kohlenwasserstoffe, gesamt ²⁾	10,0

Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten, qualifizierten Stichprobe.
(Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden).
- 2) Aus der Stichprobe
(Eine Stichprobe umfasst eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom).
- *) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt. Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.

Weitere Anforderungen:

- Das Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.
- Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.
- Die Einleittemperatur darf max. 28 °C betragen.
- Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-M 115-2¹⁵, der Kanalisation fernzuhalten sind.

4.2.4 Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.2.5 Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten

¹⁵ DWA-M 115-2: Merkblatt DWA-M 115-2: Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers - Teil 2: Anforderungen - Februar 2013, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) gewährleistet werden.

4.2.6 Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers sowie Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten möglich ist.

4.2.7 Die Ablauf des Destillat-Behälters L5 muss so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Abwassermengenmessungen durchgeführt werden können.

4.2.8 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn bewiesen ist, dass ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der AbwV erreicht wird. Dieser Nachweis zur Einhaltung der Voraussetzungen ist der SGD Nord, WAB Koblenz sowie dem Abwasserzweckverband Industriepark A61/GVZ Koblenz bei wesentlichen Änderungen, ansonsten mindestens alle 2 Jahre – erstmalig 2 Jahre nach Bestandkraft des Bescheides – vorzulegen.

Alternativ ist nachzuweisen, dass bei der Fisch- und der Daphnientoxizität sowie der Bakterienleuchthemmung einer repräsentativen Abwasserprobe nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten werden:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{Ei} = 2$
Giftigkeit gegenüber Daphnien	$G_D = 4$
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	$G_L = 4$

4.2.9 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs-

und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.

4.3 Selbstüberwachung

4.3.1 Es ist die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

4.3.2 Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Parameter	Überwachungsstelle
Abwasservolumenstrom	k
pH-Wert	c
AOX	6 x j ©
Arsen	m ©
Blei	m ©
Cadmium	m ©
Chrom, ges. *)	m ©
Chrom VI	w ©
Kupfer	m ©
Nickel	m ©
Quecksilber	m ©
Zink	m ©
Cyanid, leicht freisetzbar	w ©
Sulfid, leicht freisetzbar	m ©
Chlor, freies	4 x j ©
Benzol und Derivate	4 x j ©
Kohlenwasserstoffe	6 x j ©

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich;
h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung; © = in einer beliebigen
Charge des Zeitraums

*) Bei Überschreitung des Grenzwertes Chrom, ges. ist eine Nachuntersuchung auf Chrom
VI erforderlich.

- 4.3.3 Jede in die Kanalisation eingeleitete Charge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.3.4 Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- 4.3.5 Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.
- 4.3.6 Vor der Probenahme und Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz ist die Homogenität des Abwassers im Destillat-Behälter L5 zu gewährleisten und gem. Nebenbestimmung Nr. 4.2.3 auf die jeweiligen Überwachungswerte zu untersuchen. Werden die Überwachungswerte bei der Selbstüberwachung nicht eingehalten, so ist das Abwasser erneut einer Behandlung zuzuführen.
- 4.3.7 Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber mindestens alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen.

5 Dokumentation

5.1 Anlagenbetrieb

- 5.1.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gem. §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung für alle angelieferten und alle abgegebenen Abfälle
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart und Abfallmenge,
 - Abfallherkunft,
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
 - Deklarationsanalysen, Kontrollanalysen
 - Behandlungspläne mit Angaben zu den gemeinsam in Charge behandelten Abfälle sowie Menge der zugegebenen Hilfsstoffe
 - Nachweise der Behandelbarkeit der Abfälle
- c) Daten über abgegebene Stoffe (Output: Abfälle, sofern nicht bereits im Register enthalten):
 - Art und Menge,
 - Verbleib (Entsorger)
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 5.1.2 Das Betriebstagebuch ist zu einem Jahresbericht bzw. zu einer Jahresübersicht zusammenzufassen gemäß Anlage 2 und der SGD Nord, Ref. 31 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Es hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - angenommene Stoffe/Abfälle mit Mengenangaben je Abfallherkunft und Abfallschlüsseln,
 - entsorgte Anfälle mit Mengenangaben, Entsorgungsweg und Abfallschlüssel
 - Lagerbestand

- besondere Vorkommnisse, Belehrung des Personals, Weiterbildung des Personals, Feuerwehrbegehungen etc.
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
- Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG (für Anlagen nach der IE-Richtlinie)¹⁶.

5.1.3 Es ist eine Liste zu den Abwasser- und Abgasströmen und ihren Merkmalen zu erstellen (BVT 3). Dies erleichtert eine Minderung von Emissionen in Gewässer und Luft. Sie hat mindestens folgende Elemente zu beinhalten:

- i. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
 - a) vereinfachtes Prozess-Flieβschemata zur Darstellung der Emissionsquellen
 - b) Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abwasser-/ Abgasbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit
- ii. Informationen über die Merkmale der Abwasserströme wie:
 - a) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss, pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit
 - b) durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. CSB/TOC, Stickstoffspezies, Phosphor, Metalle, prioritäre Stoffe/Mikroschadstoffe)
 - c) Daten zur biologischen Eliminierbarkeit (z. B. BSB, BSB/CSB-Verhältnis, Zahn-Wellens-Test, Potenzial für biologische Hemmung (z. B. Belebtschlamm-Hemmung))
- iii. Informationen über die Merkmale der Abgasströme wie:
 - a) Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur
 - b) durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen (z. B. organische Verbindungen, POP wie z. B. PCB)
 - c) Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität
 - d) Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Staub.)

¹⁶ Im Internet: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BImSchG.docx

5.1.4 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoff- und Abwasseraufkommen sind mindestens einmal im Jahr zu überwachen (Messungen, Berechnungen, Aufzeichnung etc.). Werden vermeidbare Umweltauswirkungen festgestellt, ist dies zu dokumentieren, ebenso wie die Umsetzungsmaßnahmen als auch Gründe, warum eine Umsetzung nicht möglich ist. (BVT 11)

5.2 Einleitung von Abwasser

5.2.1 Über die Wartung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch einzutragen.

Ferner sind die Ergebnisse der Selbstüberwachung und die hierzu verwendeten Verfahren, einschließlich der Ergebnisse der besonderen Zustandsprüfungen nach § 4 Abs. 1 und der Zustandsprüfungen nach den Anlagen 1 und 2 der SÜVOA 4.1 und der Zustandsprüfungen nach den Anlagen 1 und 2 der SÜVOA sowie Störungen des Anlagenbetriebes zu dokumentieren. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage obliegt. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

5.2.2 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der SGD Nord, Ref. WAB Koblenz die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht) sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme,
- die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen,

Hinweis: Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt.

6 Schadensfälle und Störungen

- 6.1 Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzen von gefährlichen Stoffen einschließlich derer in Rückhalteeinrichtungen, sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen. Auf Verlangen ist die Mitteilung um Informationen über Ursachen, Auswirkungen und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu ergänzen, sobald diese Informationen vorliegen.
- 6.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der KV MYK, UWB Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung des Bodens, eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 6.3 Betriebsstörungen und -änderungen an den betrieblichen Anlagen, die Auswirkungen auf die einzuleitende Abwassergüte/-menge haben können, sind unverzüglich dem Abwasserwerk mitzuteilen.
- 6.4 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Abwasserzweckverband Industriepark A61/GVZ Koblenz als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der

Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

7 Hinweise

7.1 Allgemeine Hinweise

- 7.1.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:
- | | |
|---------------------|---|
| SGD Nord, Ref. 31 = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz |
| SGD Nord, WAB KO= | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz |
| KV MYK, UWB= | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofsstraße 9, 56568 Koblenz |
| SAM = | Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz |
- 7.1.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.1.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.1.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- 7.1.5 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die SAM ist zu beachten.

7.2 Arbeitsschutz

- 7.2.1 Kraftbetätigte Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu überprüfen. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss.

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen.

- 7.2.2 Druckbehälteranlagen (z.B. an Druckluftkompressoren) mit einem Volumen mit > 1.000 bar/Liter dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach den Anforderungen des §15 BetrSichV geprüft wurden und eine sichere Verwendung gewährleistet ist.

7.3 Einleitung von Abwasser

- 7.3.1 Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

- 7.3.2 Gemäß § 61 WHG i. V. m. § 63 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen. Dabei ist deren Zustand und Betrieb, die Reinigungsleistung einer Abwasserbehandlungsanlage sowie Menge und Beschaffenheit des Abwassers zu überwachen.

- 7.3.3 Gemäß § 101 Abs. 2 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

7.3.4 Die Festlegungen dieses Bescheides erfolgen unbeachtlich von weiteren Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen, z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung, stellt.

7.3.5 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasser-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.4.1 Änderungen bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität) sind gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der KV MYK, UWB rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

7.4.2 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine starkregen- und hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das BWK Regelwerk M 8 „Ermittlung des Bemessungsgrundwasserstandes für Bauwerksabdichtungen“.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 15.06.2020 beantragt die FKM Buster A&R die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr (hier: Behandlungsanlage für Altemulsionen und Öl-Wassergemische mit einer Durchsatzkapazität von 38 Tonnen je Tag; Anlage nach Ziffer 8.10.1.1G-E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: Zwischenlager für Altöle und Altemulsionen mit einer Gesamtlagerkapazität von 256 Tonnen; Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 G-E)) auf dem Gelände in der Gemarkung Kobern, Flur 37, Flurstücke 43/25 und 43/26.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen nach Nr. 8.10.1.1 G-E sowie 8.12.1.1 G-E des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 16.11.2020 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

am 30.11.2020 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen waren in der Zeit vom 04.12.2020 bis 04.01.2021 einschließlich auf der Internetseite der SGD Nord zu jedermanns Einsichtnahme zugänglich gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 04.02.2021. Einwendungen sind keine eingegangen.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 31.000,00 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

7.212,45 EUR

(in Worten: Siebentausendzweihundertzwölf,45/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10565/21/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Die Nachforderung der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die FKM Buster A&R, vertreten durch den Geschäftsführer, Holländer Straße 18, 68219 Mannheim, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1. Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 10 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten bis zu 500.000 EUR 3.750 zuzüglich 0,6 v.H. der 250.000 EUR übersteigenden Errichtungskosten.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1 Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 4.911,95 EUR

2. Auslagen

- Fachbehörden 2.076,50 EUR

(KV UBau 350,25 €, STN v. 16.02.2021

KV uWB 560,32 €, STN v. 18.01.21,

LfU 822,40 €, STN v. 13.01.21,

SAM 343,53 €, STN v. 09.12.20)

- Zustellgebühren 4,00 EUR

- Kosten öffentliche Bekanntmachung 220,00 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 7.212,45 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Nina Dietrich

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

1. Positivkatalog für die Abfallbehandlungsanlage (Verdampferanlage) am Standort Im Industriepark A61, 56072 Koblenz (Stand: XX.06.2021)

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	Sammelkategorie
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	(2)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	(2)
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	(1)

13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	(2)
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	(4)
13 01 13*	andere Hydrauliköle	(2)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	(1)
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(1)
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(4)
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(1)
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	(1)
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	(4)
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	(4)
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	(4)
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheider	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	(4)
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	(4)
13 08	Ölabfälle a.n.g.	
13 08 02*	andere Emulsionen	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	

16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

16 07 08* ölhaltige Abfälle

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

2. Positivkatalog für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle am Standort Im Industriepark A61, 56072 Koblenz (Stand: XX.06.2021)

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	Sammelkategorie
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	(2)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	(2)
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	(1)
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	(2)

13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	(4)
13 01 13*	andere Hydrauliköle	(2)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	(1)
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(1)
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(4)
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(1)
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	(1)
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	(4)
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	(4)
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	(4)
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheider	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	(4)
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	(4)
13 08	Ölabfälle a.n.g.	
13 08 02*	andere Emulsionen	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	

16 07 08* ölhaltige Abfälle

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

Hinweis: Zugelassen sind nur die sechsstelligen Abfallschlüsselnummern. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.